

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Nachtrag zur Kreuzungsvereinbarung für den Bahnübergang "Lüneburger Straße" mit der SInON (Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	22.08.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	24.08.2023	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Die Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH (SInON GmbH – vormals Ostthannoversche Eisenbahn OHE) hat den Bahnübergang „Lüneburger Straße“ verkehrssicherer gestaltet. Bei Bahnkm 4,961 kreuzt die Gemeindestraße „Lüneburger Straße“ die Bahnstrecke Lüneburg Süd – Soltau (Han) Süd. Der Bahnübergang befindet sich innerhalb der Hansestadt Lüneburg im Ortsteil Rettmer.

Es handelt sich nach § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) um eine Änderung einer Kreuzung. Die bisherige technische Sicherung (Andreaskreuze und Blinklichtanlage Baujahr 1958) ließ keine Änderungen auf den neuesten Stand der Technik bauartbedingt mehr zu. Der Bahnübergang musste daher technisch durch eine neue Lichtzeichenanlage mit Halbschranken und LED-Optiken gesichert werden. Ziel war es, den Bahnübergang nach dem neuesten Stand der Technik für den Straßenverkehr umzubauen und den heutigen, örtlichen Verhältnissen anzupassen.

Die Maßnahme wurde bereits baulich umgesetzt. Der Abnahmetermin hat am 26.06.23 stattgefunden. Die SInON hat die notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit der Hansestadt Lüneburg durchgeführt.

Beteiligte an der Kreuzung sind die SInON als Baulastträger des Schienenweges und die Hansestadt Lüneburg als Baulastträger der Gemeindestraße.

Zur Durchführung der Maßnahme hat die SInON einen Entwurf zur Vereinbarung über eine Maßnahme an einem Bahnübergang gem. § 5 EKrG vorgelegt. Mit Ratsbeschluss vom 21.12.2021 VO/09798/21 wurde der Abschluss der Kreuzungsvereinbarung beschlossen, womit die Finanzierung durch die Beteiligten gesichert wurde und die Beteiligten dem Baubeginn zugestimmt haben.

Die erstmalige Kostenschätzung bei Abschluss der Vereinbarung lag bei 282.000 Euro. Diese Kosten werden gem. § 13 EKrG zu zwei Drittel vom Land Niedersachsen und ein Drittel von der SInON getragen.

Bei einem Abschluss einer Vereinbarung vor dem 01.01.2022 lag die Kostenteilung bei einer baulichen Veränderung an Bahnübergängen noch zu je einem Drittel beim Baulastträger des Schienenweges (SInON), beim Baulastträger der Straße (Hansestadt) und beim Land. Nach einer Gesetzesänderung in § 13 EKrG entfällt bei Abschluss von Vereinbarungen bei baulichen Maßnahmen an Bahnübergängen ab dem 01.01.2022 der Kostenanteil des Straßenbaulastträgers, hier der Hansestadt Lüneburg. Der Baulastträger der Straße muss lediglich noch seine Zustimmung erteilen. Die Vereinbarung für den Bahnübergang „Lüneburger Straße“ wurde mit Datum 06.01.2022 seitens der Hansestadt Lüneburg unterschrieben.

Mit Datum 01.03.23 hat die SInON einen Nachtrag zur Kreuzungsvereinbarung vorgelegt. Diese Nachtragsvereinbarung wird erforderlich, da sich die Gesamtbaukosten nach dem Ausschreibungsergebnis um mehr als 10% erhöht haben. Das Ausschreibungsergebnis lag bei 381.000 €.

Bei einer Kostenerhöhung sind die Vertragspartner nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz verpflichtet, eine Nachtragsvereinbarung zu schließen. Eine Kostenbeteiligung seitens der Hansestadt Lüneburg besteht aber weiterhin nicht.

Der Nachtrag wurde geprüft und ist als sachlich und fachtechnisch richtig anzusehen.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)	+ / -	Baumaßnahmen verursachen Emissionen, in diesem Fall wird aber eine klimafreundliche Mobilitätsform gefördert
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)	+	Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)	+	Modernisierung der Infrastruktur

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

- Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen
- Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

X Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

- Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/_____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- Die Vorgaben wurden eingehalten.
- Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.

oder

X Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 58 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc. 1.340 €

b) für die Umsetzung der Maßnahmen: Keine Kostenbeteiligung durch die Hansestadt

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert: Nicht erforderlich

Ja

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen: Keine

Anlagen:

Anlage 1: Nachtragsvereinbarung

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Abschluss der Nachtragsvereinbarung zur Kreuzungsvereinbarung Bahnübergang „Lüneburger Straße“ zu.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Vereinbarung über eine Maßnahme an einem Bahnübergang - nach § 13 EKrG -

Nachtragsvereinbarung wegen erhöhter Baukosten

zwischen

der Schieneninfrastruktur Ost- Niedersachsen GmbH,
Biermannstraße 33, 29221 Celle

nachstehend „**SlNON**“ genannt als Kreuzungsbeteiligte

und

die Hansestadt Lüneburg, Am Ochsenmarkt 1 in 21335 Lüneburg
vertreten durch die Oberbürgermeisterin

nachstehend Hansestadt Lüneburg genannt,

wird gemäß § 5 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) in der Fassung vom 21.03.1971 (BGBl. I, S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 03. März 2020 (BGBl. I S. 433), folgende

Nachtragsvereinbarung

getroffen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. In Bahnkm 4,961 kreuzt die Gemeindestraße „Lüneburger Straße“ die Bahnstrecke Lüneburg Süd – Soltau (Han) Süd höhengleich. Der Bahnübergang befindet sich innerhalb der Hansestadt Lüneburg, OT Rettmer.

Der Bahnübergang wird durch Andreaskreuze (Vz 201) angekündigt und durch eine Blinklichtanlage der Bauform Lo 1/57 technisch gesichert. Die Blinklichtanlage wurde durch Planfeststellungsbeschluss vom 18. März 1958 montiert und in Betrieb gesetzt.

Beteiligte an der Kreuzung sind die SlNON als Baulastträger des Schienenweges und die Hansestadt Lüneburg als Baulastträger der Gemeindestraße.

Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs ist es dringend erforderlich, den bisher technisch gesicherten Bahnübergang „Lüneburger Straße“ in Bahnkm 4,961 dem Stand der Technik anzupassen und durch den Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken und LED – Optiken zu sichern.

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahme:
 - a) Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken „Lüneburger Straße“
 - b) Rückbau der Altanlage

§ 3

Planfeststellung

Der Antrag auf Planfeststellung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) wurde der Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH im Juli 2019 zur eisenbahntechnischen Prüfung übersandt. Planfeststellungsbehörde ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

Der Plangenehmigungsbescheid der Landesbehörde liegt seit dem 9.10.2020 vor.

§ 4

Planung und Durchführung der Maßnahme

- (1) Die SInON plant und führt die in § 2 Absatz (1) beschriebenen Maßnahmen nach Maßgabe der Richtlinien für Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2014 vom 18.11.2014) durch. Die SInON ist für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit dem Unternehmer zuständig.
- (2) Aufträge für Leistungen nach Absatz 1 bis zum Betrag von **381.000 € (neu)** dürfen ohne vorherige Bestätigung der anderen Beteiligten vergeben werden.
- (3) Führt eine Beteiligte Maßnahmen durch, die Einwirkungen auf Anlagen der anderen oder den Verkehr haben können, so wird sie vorher deren Zustimmung einholen.
- (4) Für den Baubeginn, die zeitliche Durchführung der Maßnahme u. ä., gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, die Finanzierung gesichert ist und die Beteiligten dem Baubeginn zugestimmt haben. Kurzfristig notwendige Änderungen im Bauablauf werden den anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich mitgeteilt.
- (5) Alle Arbeiten werden unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes und des Straßenverkehrs ausgeführt. Der Verkehr auf den sich kreuzenden Verkehrswegen wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt. Wird die Straße während der Maßnahme zeitweise ganz oder teilweise gesperrt, ist dies den Kreuzungsbeteiligten mitzuteilen.

§ 4a

Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

- (1) Nach Beendigung der Bauarbeiten erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch die Beteiligten.
- (2) Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt die SInON dem anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen.

§ 5

Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (= Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 Abs. 1 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 8/1989 des Bundesministeriums für Verkehr vom 17.05.1989 (VkB1. 1989, S. 419) ermittelt.
- (2) Die kreuzungsbedingten Kosten der Maßnahmen (§ 2 Abs. 1) betragen nach den Ausschreibungsverfahren beider Gewerke (technische Sicherung, Kabel-Tief- und Straßenbau voraussichtlich **381.000,00 €** (s. Anlage 1-neu nach Ausschreibung). Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt.
- (3) Die kreuzungsbedingten Kosten werden nach § 13 Abs. 1 EKrG von der SInON und dem Land Niedersachsen getragen.
- (4) Demnach entfallen auf

SInON als Baulasträger des Schienenweges	127.000,00 €
Land Niedersachsen als Kostenbeteiligter	254.000,00 €
- (4) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse, wobei das sog. Staatsdrittel, welches das Land zu tragen hat, nicht als Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung zu behandeln ist.
- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 20 v.H. der von ihnen aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen. Für die Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr.1 der 1.EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (siehe Schreiben des BMV vom 18.09.1995- StB 17/E 16/78.11.00/27 Va 95).
- (6) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen.
- (7) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung, die von der SInON aufgestellt wird.

§ 6

Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) Die Beteiligten leisten Abschlagszahlungen nach dem Baufortschritt auf die Kosten der Maßnahme, die von der SInON durchgeführt wird.

- (2) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Schlussrechnung und Vorlage der in § 4 a Abs. 3 genannten Unterlagen durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.
- (3) Die nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts im BGB von 30 auf 3 Jahre verkürzte Verjährungsfrist wird auf 10 Jahre ab verkehrsbereiter Fertigstellung der Kreuzungsmaßnahme verlängert.

§ 7

Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG. Danach erhält
 - a) die SInON die Eisenbahnanlagen, insbesondere die technische Sicherungsanlage,
 - b) die Hansestadt die Straßenanlage
- (2) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (3) Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der SInON, die Straßenanlagen der Gemeindestraße „Lüneburger Straße“ bleibt Eigentum der Hansestadt.
- (4) Da die SInON Anlagen der anderen Beteiligten erstellt, geht erst mit der Abnahme (§ 640 BGB/ § 12 VOB/B) die Verkehrssicherungspflicht auf den jeweiligen Baulastträger über. Sofern die gemäß Abnahmeprotokoll festgestellten Mängel zunächst der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme entgegenstehen, übernimmt der Baulastträger die Verkehrssicherungspflicht spätestens mit der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme.

§ 8

Sonstiges

- (1) Alle Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebs und des Straßenverkehrs auszuführen.
- (2) Für das Verfahren bei Bauausführung, der Kostenerstattung und der Abrechnung der Maßnahme nach § 2 Abs. 1 gilt die „Richtlinie über das Verfahren bei der Bauausführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem EKrG“ (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/2000 des BMVBM vom 06.03.2000 – S. 16/EW 15/78.10.20/8 Va 00 -).
- (3) Die Durchführung baulicher/technischer Maßnahmen, bzw. die Genehmigung entsprechender Maßnahmen Dritter im Verkehrsweg eines Beteiligten, obliegt jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Leitungsverlegungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen bedürfen jedoch jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Beteiligten. Dieser kann seine Zustimmung verweigern, wenn eigene berechnete Interessen durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass vor Durchführung der Maßnahme eine besondere vertragliche Regelung zwischen dem Beteiligten und dem Maßnahmen-träger zustande kommt.

- (4) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die aufgrund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z. B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.
- (5) Eventuelle Folgekosten für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien gehören nicht zur Kostenmasse dieser Maßnahme. Sie werden gem. § 72 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 27.06.2017 (BGBl. I. S. 1963) vom Nutzungsberechtigten getragen.
- (6) Ein eventuell erforderlicher Grunderwerb eines Beteiligten von einem der anderen Beteiligten wird gesondert vertraglich geregelt.

§ 9

Vertragsergänzungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Für den Fall der Änderung der technischen Planung im Planfeststellungsverfahren nach § 3 verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer Anpassung der Vereinbarung.

§ 10

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 4-fach ausgefertigt:

Ausfertigungen Nr. 1 und Nr. 2	Land Niedersachsen
Ausfertigung Nr. 3	Hansestadt Lüneburg
Ausfertigung Nr. 4	SInON

Celle, 01. März 2023

Lüneburg,

Schieneninfrastruktur
Ost-Niedersachsen GmbH

Hansestadt Lüneburg

Der Geschäftsführer

Die Oberbürgermeisterin